

wortlichkeit, die § 143 StGB vorsieht, durch § 43 StGB ergänzt werden*

Beispiel:

Aus dem Jugendwerkhof in H. sind im letzten Jahr 10 Jugendliche entwichen. Bei der Aufklärung der Gründe und Umstände der Entweichungen wurde festgestellt, daß die Jugendlichen sich stets bei dem Bürger M. in K. für ein bis zwei Tage aufzuhalten pflegten. Bürger M. war gewissermaßen die "Anlaufstelle".

Bürger M. kann nach § 143 StGB in Verbindung mit §§ 43, 63 StGB zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verurteilt werden.

1.2.3. Entführung von Kindern oder Jugendlichen (§ 144 StGB)

Lesen Sie hierzu die Ausführungen im Lehrkommentar zum StGB Bd. II, S. 122 - 124.

1.2.4. Verleitung zu asozialer Lebensweise (§ 145 StGB)

Lesen Sie hierzu im Lehrkommentar zum StGB Bd. II, S. 124-126. Beachten Sie dabei, daß dieser Tatbestand zwei alternativ mögliche Begehungsweisen umfaßt:

- a) die Verleitung zu asozialer Lebensweise. Diese Begehungsweise wird in der Überschrift des § 145 StGB hervorgehoben;
- b) die erfolglose Aufforderung zur Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung.

Der Minderjährige steht im sozialen Entwicklungsprozeß noch sehr stark unter dem Eindruck der unmittelbaren Vorbilder der engeren Lebensumwelt. Durch negative Vorbilder wird er stets gefährdet. Die beiden vom Gesetz genannten Begehungsweisen sind die strafrechtlich relevanten Hauptformen aus der Vielzahl möglicher negativer Einwirkungen. Durch sie wird die geistige und sittliche Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen stets gefährdet. Ein besonderer Nachweis der Gefährdung bei Vorliegen dieser beiden Hauptformen ist nicht er-